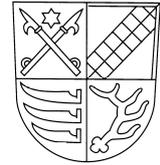


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters**
- II.) Seiten 2-3 **1. Änderungssatzung zur Satzung des LOS über die Schülerbeförderung vom 27.04.2009**
- III.) Seiten 3-4 **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree)**
- IV.) Seiten 5-9 **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege (Denkmalförderrichtlinie)**
- V.) Seiten 10-11 **Beschlüsse des Kreistages vom 24.03.2010**
- 1.) Seite 10 Festsetzung der Kostenerstattung für Leistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes
- 2.) Seite 10 Baubeschluss zum Ausbau der K6725; 2. Bauabschnitt Ortsdurchfahrt Wulfersdorf
- 3.) Seite 10 Umsetzung Zukunftsinvestitionsgesetz
- 4.) Seite 10 Organisation des Rettungsdienstes
- 5.) Seite 10 Berufung eines ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht Frankfurt (Oder)
- 6.) Seite 10 Wahl des 1. Beigeordneten
- 7.) Seite 10 Wahl des 2. Beigeordneten
- 8.) Seite 10 Veränderungen in den Ausschüssen
- 9.) Seiten 10-11 Bildung eines Ausschusses für Haushalt und Finanzen
- 10.) Seite 11 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters

Berufung einer Ersatzperson aus dem Kreiswahlvorschlag der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
vom 3. März 2010

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326) mache ich bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Herr Lars Beyer, hat sein Mandat niedergelegt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Kreiswahlleiter festgestellt, dass Herr Andreas Kavalir auf dem Kreiswahlvorschlag der NPD, Wahlkreis 1 die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 bis 3 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herr Lars Beyer, übergeht.

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree ist mit Wirkung vom 1. März 2010 auf Herrn Andreas Kavalir übergegangen.

Buhrke
Kreiswahlleiter

Berufung einer Ersatzperson des Kreistages auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
vom 29. April 2010

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326) mache ich bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Frau Monika Huschenbett, hat ihr Mandat verloren.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Kreiswahlleiter festgestellt, dass Herr Sven Oberländer auf dem Kreiswahlvorschlag der Partei DIE LINKE, Wahlkreis 1 die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 bis 3 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Frau Monika Huschenbett, übergeht.

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree ist mit Wirkung vom 28. April 2010 auf Herrn Sven Oberländer übergegangen.

Buhrke
Kreiswahlleiter

II.) 1. Änderungssatzung zur Satzung des LOS über die Schülerbeförderung vom 27.04.2009

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung von 27.04.2009

1. Im § 1 wird der Abs. 1 wie folgt geändert:

„Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für den Weg von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen bzw. der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule der gewählten Schulform (nächsterreichbare Schule) in öffentlicher Trägerschaft oder einer Spezialschule/Spezialklasse in öffentlicher Trägerschaft.“

2. Im § 2 wird der Abs. 4 wie folgt geändert:

„Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft notwendig wären.“

3. Im § 2 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Des Weiteren gilt ein Weg ohne Nutzung von Beförderungsmitteln als zumutbar, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und der jeweiligen Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe 2 km und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II 3,0 km nicht überschreitet.“

4. Im § 2 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden, die gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG einen Anspruch auf einen Wohnheimplatz wahrnehmen, werden die Kosten für eine wöchentliche Heimfahrt nach der für den Landkreis Oder-Spree kostengünstigsten Variante, entsprechend den Grundsätzen dieser Satzung, erstattet. Bei Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen werden Kosten für die Fahrt zwischen Wohnheim bzw. Unterbringungsort und Schulort nur nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.“

5. Im § 3 wird folgender Absatz (6) angefügt:

„Unabhängig von den Entfernungsgrenzen entsprechend § 3 Abs. 3 der Satzung besteht ein

Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe dieser Satzung, wenn von den Personen sorgeberechtigten der Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden ein Eigenanteil zu den notwendigen Fahrtkosten entrichtet wird.

Der Eigenanteil beträgt 5,00 Euro pro Monat pro Kind. Für die Monate Juli und August ist kein Eigenanteil zu entrichten.

Die Anspruchsberechtigung entsteht nur dann, wenn ein Antrag für mindestens 6 aufeinander folgende Monate gestellt wird. Die Monate Juli und August werden hierbei nicht berücksichtigt.

Der festgesetzte Eigenanteil ist spätestens 2 Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides durch die Personensorgeberechtigten oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen, Schüler oder Auszubildenden zu entrichten. Der Schülerfahrtausweis wird erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils vom entsprechenden Verkehrsunternehmen ausgereicht. Für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die Fahrtkosten individuell im Amt für Bildung, Kultur und Sport abrechnen, wird der Eigenanteil von den notwendigen Fahrtkosten abgesetzt.

Die Rückzahlung des bereits geleisteten Eigenanteils bei Wegfall des Anspruches auf Schülerbeförderung (z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel) wird nur auf Antrag und nach Rückgabe des Fahrausweises an das Amt für Bildung, Kultur und Sport gewährt. Ist die Abmeldung bis zum 15. Kalendertag des Monats im Amt für Bildung, Kultur und Sport eingegangen, so besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils ab dem laufenden Monat.

Bei Eingang der Abmeldung ab 16. Kalendertag des Monats besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils erst ab dem Folgemonat.“

6. Im § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die Antragstellung spätestens vier Wochen vor Schuljahresbeginn, wird durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport in der Regel einer Bescheiderteilung bis zum Beginn des Schuljahres gewährleistet.“

7. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 27.04.2009 tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Beeskow, 03.05.2010

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 24.04.2009 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.05.2010

M. Zalenga
Landrat

III.) 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree
--

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S. 286) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 24.03.2010 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 in Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.04.2009 beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 14.11.2008, Nr. 15) in Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.04.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 5 vom 08.05.2009) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Landkreis Oder-Spree führt eine Flagge:

Auf das von Rot und Weiß gevierte Flaggentuch ist in der Mitte das Kreiswappen aufgelegt.

§ 2

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort Bürgerentscheiden wird eingefügt „, im Sinne des § 15 BbgKVerf“.

§ 3

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Es wird ein zweiter Anstrich angefügt:

- in den Fällen des § 4 Absatz 2 zweiter und vierter Anstrich entscheidet der Kreistag bei Überschreitung der Wertgrenze von 500.000.- Euro.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „entscheidet“ in Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.

§ 4

§ 6 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Landrat allgemein im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekannt gemacht.

§ 5

§ 14 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „sowie sachkundige Einwohner“ werden die Worte „, einschließlich der Festsetzung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und der Höhe der Abführung bei Vergütungen als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 97 Absatz 8 BgbKVerf „, eingefügt.

§ 6

§ 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im Landkreis Oder-Spree wird ein Gleichstellungsbeirat gebildet. Daneben kann je ein Beirat zur Integration von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund sowie für Senioren gebildet werden. Die Beiräte werden in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf.

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „, ... die sich den Belangen der Gleichstellung“ wird eingefügt „, von Mann und Frau“.

§ 7

§ 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Es wird das Wort „mindestens“ vor den Worten „, sieben Kalendertage vor der Sitzung“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft

Beeskow, 03.05.2010

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.05.2010

M. Zalenga
Landrat

IV.) Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege (Denkmalförderrichtlinie)

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie)

1. Grundsatz

Der Landkreis Oder-Spree gewährt auf der Grundlage des § 122 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. 12. 2007 (GVBl. Nr. I 2007, S. 286) und § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I-Nr. 9) Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungen können auf Antrag erhalten: Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigte von Denkmalen i. S. von § 2 Absätze 1 und 2 BbgDSchG.
- 2.2 Zuwendungen werden nicht gewährt an die Bundesrepublik Deutschland, einzelne Bundesländer, deren Körperschaften und Anstalten sowie den Landkreis Oder-Spree.

3. Formelle Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Gegenstand der Förderung sind Denkmale und Bestandteile von Denkmalbereichen, wenn die erforderlichen Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen.
- 3.2 Die Maßnahmen sind mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) als zuständige Fachbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree (uDB) abzustimmen. Die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 BbgDSchG muss vorliegen.
- 3.3 Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- 3.4 Die zur denkmalpflegerischen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen vorliegen, insbesondere das vollständig ausgefüllte Antragsformular. (Anlage 1)

4. Materielle Voraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die dazu dienen, den historischen Zustand eines Denkmals gemäß § 2 Absätze 1 und 2 BbgDSchG zu ermitteln, zu erhalten, wiederherzustellen oder zu erläutern.

- 4.2 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen wurden, ausgenommen archäologische Maßnahmen. Im Einzelfall kann die untere Denkmalschutzbehörde einem vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmebeginn zustimmen. Vom Zuwendungsempfänger ist hierzu ein formloser, begründeter Antrag an die untere Denkmalschutzbehörde zu richten. Die Zustimmung ersetzt nicht die bau- oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

- 4.3 Bezuschusst werden denkmalpflegerische Aufwendungen.

Dazu zählen vor allem:

- Denkmalpflegerische Untersuchungen, Zielstellungen, Gutachten und Dokumentationen, die im direkten Zusammenhang mit der Erhaltung/ Sicherung des Denkmals stehen;
- Honorare für Architekten, Ingenieure, Restauratoren, für Gutachten u.ä. in Vorbereitung und Begleitung denkmalpflegerischer Maßnahmen;
- Leistungen zur Sicherung wirtschaftlich nicht genutzter Denkmale, wie z. B.
- Stadtmauern, Ruinen, Mahnmale, Kleinarbeit usw.;
- Konservierung und Restaurierung an Werken der architekturbezogenen Kunst und der beweglichen denkmalwerten Ausstattung;
- Notsicherung und Dokumentation stark gefährdeter Objekte oder gefährdeter Bodendenkmale;
- Maßnahmen zum Schutz von Denkmalen vor Witterungseinflüssen, fremdem Zugriff und Zutritt;
- Regenerierungsmaßnahmen am objekttypischen Pflanzenbestand im Interesse der Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen der Landschafts- und Gartengestaltung, insbesondere die Pflege und Kultivierung historischer Parkanlagen

- 4.4 Nicht förderfähig sind:

- Kosten für den Erwerb eines Denkmals;
- Architektenhonorare als allgemeine Planungsleistungen;
- eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers;
- Kosten eines Neubaus im Denkmalbereich;
- Kosten für die nutzungsbedingte gebäudetechnische Ausstattung;
- Maßnahmen die ausschließlich der Verschönerung dienen;
- Erhaltungsaufwand aus unterlassener Bauunterhaltung;

- ° rentierliche, nutzungsbedingte Aufwendungen und laufende Unterhaltungskosten;
- 4.5 Zur finanziellen Absicherung der Gesamtmaßnahme sind die Fördermittel des Kreises mit anderen Fördermitteln kompatibel.
In förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten ist eine Förderung durch den Kreis nur dann möglich, wenn für die beantragte Maßnahme keine Mittel aus dem Städtebauförderprogramm beansprucht werden können oder sich die Maßnahme auf förderrechtlich unterschiedliche Sanierungsvorhaben bezieht.
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss und Anteilsfinanzierung gewährt.
Die Zuwendungshöhe beträgt bei Einzeldenkmalen max. 5.000,00 €, bei Vorhaben im Denkmalbereich max. 2.500,00 €.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die nachzuweisenden denkmalpflegerischen Aufwendungen.
- 5.3 Die untere Denkmalschutzbehörde prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsrechts, § 44 der Brandenburgischen Landeshaushaltsordnung (Bbg LHO), Allgemeine Nebenbestimmungen für Projektförderung an Private und Gemeinden.
- 5.4 Die Zuwendung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid bewilligt.
Anträge, die im Rahmen dieser Richtlinie nicht bewilligt werden können, sind schriftlich abzulehnen.
- 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 6.1 Die vollständigen Antragsunterlagen sind in 2-facher Ausfertigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree bis zum 31. März eines jeden Haushaltsjahres einzureichen.
- 6.2 Antragsunterlagen :
- Antragsformular des Zuwendungsgebers
 - Planungsunterlagen einschließlich Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen
 - mindestens 2 nachprüfbar Kostangebote, nicht älter als 6 Monate
- 7. Mittelabruf, Verwendungsnachweis und Auszahlung**
- 7.1 Die Zuwendung ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist des laufenden Haushaltsjahres abzurufen.
Veränderungen des Bewilligungszeitraumes sind zu begründen.

- 7.2 Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für Nachweis und Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bbg. LHO, für eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 1 ff. i.V.m. 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg).
- 7.3 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist durch örtliche Erhebung zu prüfen (§ 44 Bbg. LHO, Allgem. Nebenbestimmungen zur Projektförderung Nr. 7, Prüfung der Verwendung).
- 7.4 Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme durch den Landkreis ausgezahlt, wenn die denkmalpflegerischen Aufwendungen durchgeführt und nachgewiesen sind.

8. Kosten

Für Bewilligungen und andere im Zusammenhang mit dieser Richtlinie ergehenden Entscheidungen, werden keine Gebühren erhoben.

9. Sonstige Hinweise

Der jeweils zuständige Fachausschuss des Kreistages des Landkreises Oder-Spree erhält am Ende eines jeden Haushaltsjahres eine Gesamtübersicht der bewilligten Fördermittel.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisher gültige Denkmalförderrichtlinie vom 30. September 1999 einschließlich ihrer Änderung vom 07.11.2001.

Beeskow, 03.05.2010

Manfred Zalenga
Landrat

Anlage 1

Landkreis Oder-Spree
 Bauordnungsamt
 untere Denkmalschutzbehörde
 Breitscheidstraße 4
 15848 Beeskow

Eingang
 Aktenzeichen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege

für das Haushaltsjahr

1. Kurzbezeichnung der Maßnahme

--

2. Lage des Grundstücks

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

3. Antragsteller

Name / Firma	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Bankverbindung (Institut, BLZ, Konto Nr.)		
Telefon:	Fax:	E-Mail-Adresse:

4. Vertreter

Vollmacht beigelegt

Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon:	FAX:	E-Mail-Adresse

5. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

vorliegende Genehmigungen (in Kopie beizulegen)

Durchführungszeitraum	von	bis
-----------------------	-----	-----

6. Finanzierungsplan

			Anteil %
6.1	Eigenanteil	€ %
6.2	Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (Kommune)	€%
6.3	beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (Kreis)	€ %
6.4	Beantragter Förderung beim Land	€ %
6.5	Beantragte Förderung beim Bund	€ %
6.6	Sonstige Zuschüsse (z. B. Sponsoren)	€ %
6.7	voraussichtliche Gesamtkosten:	€	100 %

7. Bereits erhaltene Zuschüsse (der letzten 3 Jahre, Förderprogramm, Jahr und Betrag)

8. Als Anlage sind diesem Antrag beigefügt:

- Baupläne / Bauzeichnungen
- Kostenangebote
- Fotos
- Eigentümersnachweis/ Grundbuchauszug
- Sonstiges

9. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides auch nicht begonnen wird,
- die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes nicht an Dritte weitergegeben wird,
- er/sie zur Kenntnis genommen hat, das ein Abtretungsverbot gemäß § 399 BGB besteht,
- eine Vorsteuerabzugsberechtigung gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz besteht,
- besteht nicht.

10. Unterschriften

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Vertreters

Kenntnisnahme durch die Gemeinde bzw. Stadtverwaltung
Ort, Datum, Stempel

Kenntnisnahme des zuständigen kirchlichen Bauamtes
(nur bei kirchlichen Objekten)
Ort, Datum, Stempel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie) wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.05.2010

M. Zalenga
Landrat

V.) Beschlüsse des Kreistages vom 24.03.2010**1.) Festsetzung der Kostenerstattung für Leistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes**

(Beschluss-Nr. 008/11/2010)

1. Der Kreistag beschließt auf Grundlage der §§ 114 Abs. 3 GO bzw. 101 Abs. 2 BbgKVerf für Prüfungsleistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree einen Kostenerstattungsbetrag von 46,60 € je Prüfungsstunde.
2. Ist für die Durchführung der Prüfungen die Benutzung von Fahrzeugen erforderlich, wird ein Erstattungsbetrag von 0,23 € je gefahrenen Kilometer erhoben.
3. Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Erstattungsbeträge treten am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss-Nr. 009/25/2008 vom 2. April 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 18. April 2008, außer Kraft.

2.) Baubeschluss zum Ausbau der K6725; 2. Bauabschnitt Ortsdurchfahrt Wulfersdorf

(Beschluss-Nr. 013/11/2010)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und der baulichen Durchführung des grundhaften Ausbaus der K 6725 in der Ortsdurchfahrt Wulfersdorf auf einer Länge von 1,071 km.

3.) Umsetzung Zukunftsinvestitionsgesetz

(Beschluss-Nr. 015/11/2010)

Der Kreistag beschließt, die mit der BV 022/2009 unter 2. Sonstige Infrastruktur beschlossenen Maßnahmen zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (einschließlich Eigenanteil von 15%) wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Die anteilige Finanzierung des Erweiterungsbaus der Nebenstelle in FW, Trebuser Str. 60 im Rahmen des Konjunkturpaktes II entfällt.
2. Neu werden als Maßnahmen der sonstigen Infrastruktur aufgenommen:
 - Fassadensanierung Haus C in 95.100 €
Beeskow, Rathenaustraße 13
 - Erneuerung der Verrohrung und Heizkörper Häuser A,C und D in 300.000 €
Beeskow, Breitscheidstraße 7
bzw. Rathenaustraße 13 (Haus C)

- Einbau eines behindertengerechten Aufzugs Haus K in Beeskow, Liebkechtstr. 21 170.000 €
- Erneuerung der elektrotechnischen Anlagen in den Verwaltungsgebäuden, Häuser A und D in Beeskow, Breitscheidstr. 7 490.000 €

4.) Organisation des Rettungsdienstes

(Beschluss-Nr. 016/11/2010)

Der Kreistag beschließt, den Rettungsdienst ab 01.01.2011 nicht nach VOL auszuschreiben, sondern in eigener Verantwortung (Rekommunalisierung) durchzuführen.

5.) Berufung eines ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht Frankfurt (Oder)

(Beschluss-Nr. 012/11/2010)

Der Kreistag beruft Herrn Volker-Willy Haby als ehrenamtlichen Richter für das Sozialgericht Frankfurt (Oder)

6.) Wahl des 1. Beigeordneten

(Beschluss-Nr. 019/11/2010)

Der Kreistag wählt Frau Dr. Ilona Weser zur 1. Beigeordneten.

7.) Wahl des 2. Beigeordneten

(Beschluss-Nr. 020/11/2010)

Der Kreistag wählt Herrn Rolf Lindemann zum 2. Beigeordneten

8.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/11/2010)

Für Herrn Jörg Vogelsänger wird Herr Dr. Philip Zeschmann in den Beirat Busverkehr Oder-Spree GmbH berufen

9.) Bildung eines Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(Beschluss-Nr. Die Linke/2/11/2010)

1. Der Kreistag beschließt die Bildung eines Ausschusses für Haushalt und Finanzen.
2. Die Zuständigkeitsordnung gemäß § 13 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird wie folgt geändert:

1.1

§ 1 Abs. 2 neu einfügen als erster Punkt

„Ausschuss für Haushalt und Finanzen“

3. Der Landrat wird beauftragt, die Anpassung der weiteren Beschlüsse des Kreistages zur Bildung und Tätigkeit der beratenden Ausschüsse an diesen Beschluss vorzubereiten und in den Kreistag einzubringen

10.) Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree

(Beschluss-Nr. Die Linke/3/11/2010)

Der Kreistag beschließt die Änderungen der Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree.

1. Änderung in § 4 Abs. 1 wird in den Geschäftsordnungsausschuss verwiesen.
2. Änderung des § 9 wie folgt: „Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten bis zur Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.“
3. Änderung in § 23 Abs.3 wie folgt: „(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner bzw. die antragstellenden Abgeordneten die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur Bestätigung der Niederschrift durch den Kreistag aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Die Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufnahmen oder von Ton- und Bildübertragungen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kreistagsvorsitzenden zulässig.“

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt